

II-1235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984 -04- 11No. 88/A

der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom  
6. Juli 1938, dRGBl. I S 807, zur Vereinheitli-  
chung des Rechts der Eheschließung und der  
Ehescheidung geändert wird (Ehegesetz-Novelle 1984).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom  
6. Juli 1938, dRGBl. I S 807, zur Vereinheitlichung des  
Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung geändert  
wird (Ehegesetz-Novelle 1984).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, dRGBl. I S 807, zur Ver-  
einheitlichung des Rechts der Eheschließung und der  
Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. Nr. 566/1983, wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. Der bisherige Wortlaut des § 92 ist als "(1)" zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

"(2) Ferner kann das Gericht bezüglich der im § 81 Abs. 1 und im § 83 Abs. 1 genannten Schulden, die

1. von den Ehegatten gemeinsam oder
2. von einem Ehegatten allein bei nachträglichem Schuldbetritt (1347 ABGB) des anderen Ehegatten oder
3. von einem Ehegatten allein bei gleichzeitiger oder nachträglicher Bürgschaftsverpflichtung (§ 1344 3.Fall ABGB) des anderen Ehegatten

eingegangen wurden, auf Antrag bestimmen, daß die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung gegenüber Dritten mit der Maßgabe rechtswirksam ist, daß der nicht zur Zahlung verpflichtete Ehegatte erst nach erfolgloser Klags- und Exekutionsführung gegen den zur Zahlung verpflichteten Ehegatten sowie nach § 1356 ABGB haftet."

2. Dem § 97 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Enthaltene Verträge nach Absatz 1 zweiter Satz, Vereinbarungen nach Absatz 2 oder Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe über die Aufhebung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse schließen, eine Regelung im Sinne des § 92 Abs. 2, bedarf diese zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten der gerichtlichen Genehmigung. Auf ein solches auf Antrag einzuleitendes Verfahren sind die §§ 229 bis 235 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208,

- 3 -

sinngemäß anzuwenden. Das Antragsrecht erlischt, wenn es nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe gerichtlich geltend gemacht wird. Im Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a kann ein solcher Antrag mit dem gemeinsamen Begehren auf Scheidung verbunden oder bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

## Artikel III

### Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 4 -

### B e g r ü n d u n g

Nach geltendem Recht kann das Gericht gemäß §92 EheG im Zuge des Verfahrens über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bestimmen, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zur Zahlung von Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen (§ 81 Abs. 1 EheG) bzw. die ansonsten mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen (§ 83 Abs. 1 EheG), verpflichtet ist. Damit übernimmt es der vom Gericht zur Zahlung verpflichtete Ehegatte bloß, den anderen Ehegatten im Innenverhältnis schad- und klaglos zu halten, während eine solche gerichtliche Entscheidung im Außenverhältnis keine Rechtswirksamkeit und daher gegenüber dem Gläubiger keinerlei bindende Wirkung zu entfalten vermag, sodaß dieser rechtlich nicht gehindert ist, seine Forderung auch gegen den von der Zahlung befreiten Ehegatten primär geltend zu machen.

Im Hinblick auf diese mangelnde Drittwirkung einer gerichtlichen Entscheidung nach dem § 92 EheG kommt es vielfach dazu, daß sich Gläubiger bei der Eintreibung von Schulden, die während aufrechter Ehe von beiden Ehegatten gemeinsam eingegangen wurden, der Einfachheit halber an denjenigen geschiedenen Ehegatten halten, auf den ein leichter Zugriff für sie besteht, und zwar unabhängig davon, ob dieser nach dem § 92 EheG zur Zahlung verpflichtet ist oder nicht, und nicht selten auch unabhängig davon, ob es sich bei dem betroffenen Ehegatten um den wirtschaftlich und finanziell potenteren Schuldner handelt. Häufig ziehen es Gläubiger in

- 5 -

derartigen Fällen vor, sich an denjenigen schuldnerischen Ehegatten zu halten, über den sie die ausständige Forderung - wengleich nur sukzessive - im Wege einer Gehalts-  
exekution einbringlich machen können, statt an den anderen, über den sie nur im Wege einer - ein komplizierteres Verfahren bedingenden - Real- oder Mobiliarexekution zur Befriedigung kämen.

Angesichts der durch die im § 92 EheG getroffene Regelung nicht berührten Dispositionsmöglichkeit des Gläubigers bei der Auswahl des schuldnerischen Ehegatten, demgegenüber er die Forderung gerichtlich geltend machen will, wird diese Regelung weitgehend ihres Sinnes entkleidet. Die Leidtragenden dieses unbefriedigenden Zustandes sind in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die geschiedenen Ehefrauen, da sie in der Regel - nicht zuletzt durch die ihnen obliegende und auch nach der Scheidung zumeist verbleibende Kindererziehung - seltener als geschiedene Ehemänner einen Wohnsitzwechsel vornehmen und daher leichter als diese dem Zugriff der Gläubiger unterliegen. Das ihnen aufgrund einer Entscheidung nach dem § 92 EheG zustehende Recht, sich im Falle ihrer Inanspruchnahme durch den Gläubiger bei dem zur Zahlung verpflichteten geschiedenen Mann zu regressieren, stellt keinen echten Ausgleich für diesen Nachteil dar, da ein solcher Rückforderungsanspruch in aller Regel nur im Prozeßwege durchgesetzt werden kann und sie daher - nach dem gegen sie vom Gläubiger angestregten Verfahren - zur Führung eines zweiten Prozesses, diesmal in der Rolle des Klägers, gezwungen sind. Denn anders als bei gemeinsam eingegangenen Schuldverpflichtungen unter Verwandten pflegen geschiedene Ehegatten - was im Wesen einer Scheidung begründet ist - zumeist im Streit oder doch zumindest mit starken gegenseitigen Antipathien auseinander zu gehen und haben - sieht man von den ehelichen Kindern ab (die jedoch häufig Anlaß für weitere Streitigkeiten, wie

- 6 -

z.B. Besuchsrechtsregelung etc. geben und nur selten in der Lage sind, eine Brücke zwischen den geschiedenen Ehegatten zu schlagen) - keine persönlichen Gemeinsamkeiten bzw. Berührungspunkte mehr, sodaß nicht erwartet werden kann, daß im Falle der gerichtlichen Inanspruchnahme eines geschiedenen Ehegatten durch den Gläubiger eine - außergerichtliche - Einigung mit dem anderen Ehegatten zustande kommt, daß dieser - ungeachtet der Tatsache, selbst (noch) nicht in Anspruch genommen worden zu sein - gleichfalls einen Beitrag zur Abdeckung der noch offenen Schuldverpflichtung leistet.

Der Initiativantrag sieht daher in dem neu einzufügenden Abs.2 des § 92 EheG eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes durch die Schaffung einer Drittwirkung einer gerichtlichen Entscheidung nach dem § 92 Abs. 1 EheG (entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 92 EheG) vor. Eine solche über das Innenverhältnis zwischen den Ehegatten hinaus wirksame Entscheidung findet ihr legislatives Vorbild im § 87 Abs. 2 EheG, wonach das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen kann, daß ein Ehegatte anstelle des anderen in das der Benützung der Ehewohnung zugrunde liegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt.

In Hinkunft soll das zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse angerufene Gericht über - zusätzlich zu dem nach dem § 85 EheG vorausgesetzten und daher im § 92 Abs. 2 EheG ausdrücklich (nochmals) angeführten - Antrag die Möglichkeit haben, zu bestimmen, daß eine Entscheidung nach dem § 92 Abs. 1 EheG gegenüber Dritten rechtswirksam ist. Dabei ist vorausgesetzt, daß es sich - wie nach geltendem Recht - nur um Schulden im Zusammenhang

- 7 -

mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen bzw. den ehelichen Ersparnissen oder dem ehelichen Lebenswandel, nicht jedoch um solche aus einer Unternehmensführung (diese sind zufolge des § 82 Abs. 1 Z 3 bzw. 4 EheG von den Aufteilungsregelungen der §§ 81 ff EheG ausgeschlossen) handelt, die

- o von den Ehegatten gemeinsam,
- o von einem Ehegatten allein bei nachträglichem Schuldbeitritt des anderen Ehegatten oder
- o von einem Ehegatten allein bei gleichzeitiger oder nachträglicher Bürgschaftsverpflichtung (welcher Art von Bürgschaft auch immer)

eingegangen wurden.

Die vom Gericht zu bestimmende Drittwirkung hinsichtlich der angeführten Schulden ist keine absolute, da dies mit den berechtigterweise zu wahrenden Gläubigerinteressen unvereinbar wäre, sondern nur eine relative. Es wird daher der - im Innenverhältnis - zur Verpflichtung von der Zahlung befreite Ehegatte nicht auch im schuldnerischen Außenverhältnis zur Gänze, sondern nur mit der Maßgabe befreit, daß er erst dann vom Gläubiger in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser den anderen - zur Zahlung verpflichteten - Ehegatten vergeblich geklagt und fruchtlos gegen ihn Exekution geführt hat oder einer der Fälle des § 1356 ABGB (Konkurs bzw. unbekannter Aufenthalt des Schuldners, ohne daß dem Gläubiger im Zusammenhang mit der Einbringung der Forderung eine Nachlässigkeit zur Last fällt) vorliegt.

Damit wird eine wesentliche Verbesserung der Stellung des durch den § 92 EheG begünstigten Ehegatten erreicht, da er künftighin - abgesehen von den Ausnahmefällen des § 1356 ABGB -

- 8 -

darauf zählen kann, nicht vor dem vom Gericht zur Zahlung verpflichteten Ehegatten belangt zu werden. Auf der anderen Seite geht jedoch dem Gläubiger die Haftung des nicht zur Zahlung verpflichteten Ehegatten nicht verloren (sondern wird nur eine subsidiäre), sodaß in wirtschaftlicher Betrachtungsweise seine Position im gesamten gesehen keinen Abbruch erfährt.

Da gemäß dem § 229 Abs. 1 AußStrG im Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe außer den Ehegatten auch Dritte, deren Rechte berührt werden, Beteiligte und diese - zufolge des § 230 AußStrG - zu Tagsatzungen zu laden sind, besteht Gewähr, daß Gläubigern, über deren Forderungen nach dem § 92 EheG abzusprechen ist, das rechtliche Gehör gewahrt bleibt und sie auch zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind (vgl. Österreichische Juristenzeitung 1980, Seite 464).

Da es nicht nur im Wege der Anrufung des Gerichtes nach dem § 85 EheG, sondern auch durch eine außergerichtliche Einigung der Ehegatten zu einer Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens bzw. der ehelichen Ersparnisse und der damit zusammenhängenden Schulden kommen kann, trägt der Initiativantrag im neu einzufügenden Absatz 3 des § 97 EheG auch der Möglichkeit einer vertraglichen bzw. auf Vereinbarung beruhenden Regelung im Sinne des § 92 Abs. 2 EheG Rechnung. Da es jedoch ausgeschlossen ist, einer nur privaten Absprache unter den Ehegatten Drittwirkung im Außenverhältnis zuerkennen zu wollen, wird diesbezüglich die Einholung der gerichtlichen Genehmigung zur Voraussetzung gemacht.



- 9 -

Für ein solches auf Antrag einzuleitendes Verfahren gelten gleichfalls die §§ 229 bis 235 AußStrG. In Anlehnung an den § 95 EheG wird das Antragsrecht auf ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe beschränkt, um die Schaffung klarer Verhältnisse bezüglich der Vermögens- und Rechtslage der geschiedenen Ehegatten nicht über Gebühr zu verzögern. Es wird auch im Interesse der Ehegatten liegen, möglichst bald eine gerichtliche Entscheidung einzuholen, da die Wirkungen einer solchen mit Beziehung auf eine Regelung nach dem § 92 Abs. 2 EheG nur pro futuro eintreten können.

In Ansehung der einvernehmlichen Scheidung nach dem § 55 a EheG, die - anders als die übrigen Ehescheidungen - im außerstreitigen Verfahren durchgeführt wird, sieht der letzte Satz des § 97 Abs. 3 EheG insoferne eine Sonderregelung vor, als ein Antrag auf Genehmigung einer Regelung im Sinne des § 92 Abs. 2 EheG mit dem gemeinsamen Begehren auf Scheidung verbunden oder bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.